

Freiversuchs-Regelung mit der Option zur Notenverbesserung - gültig für das SS 2020 (incl. Nachholtermine) und WS 2020/21 -

Stand: 08.03.2021

Die folgenden Regelungen gelten für alle Prüfungen außer Täuschungsversuchen, die im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 abgelegt werden oder wurden. Hierzu zählen auch Prüfungen, die nach dem 31.03. geschrieben werden, sofern sie eindeutig dem Wintersemester zugeordnet sind!

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung wesentlicher Inhalte der letzten Änderung [2] der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Kassel [1]. Beachten Sie bitte auch die Email des Kanzlers [3] sowie die FAQ der Uni [4].

- **Ausweitung der Freiversuchsregelung auf Abschlussarbeiten und mdl. Ergänzungsprüfungen**
Für Abschlussarbeiten oder mündliche Ergänzungsprüfungen, die im Sommersemester 2020 stattgefunden haben und mit nicht bestanden bewertet wurden, wird die Möglichkeit der Wiederholung auf Antrag geschaffen, den Sie bis zum 31.03.2021 beim Prüfungsamt FB 15 stellen müssen.
- **Freiversuchsregelung**
Alle oben näher definierten und mit nicht bestanden gewerteten Prüfungen zählen nicht als Fehlversuch: für eine nichtbestandene Prüfung wird demnach kein Versuch abgezogen. Diese Regelung gilt nicht für Täuschungsversuche.
Nicht angetretene Prüfungen („Nichterscheinen“) werden wie nicht bestandene Prüfungen behandelt.
Für das kommende Sommersemester 2021 wird bereits jetzt ein Freiversuch für Prüfungen, die im letzten Versuch angetreten werden, zugesagt.
- **Notenverbesserung**
Alle oben näher definierten Prüfungen können zum Zweck der Notenverbesserung noch einmal wiederholt werden. Die bessere Note aus beiden Versuchen zählt.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Abschlussarbeiten und mündliche Ergänzungsprüfungen.
Die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2020 bestandenen Prüfung muss bis spätestens zum 30.09.2021 erfolgen, danach verfällt diese Möglichkeit.
Für das Wintersemester 2020/21 endet die entsprechende Frist mit dem 31.03.2022.
→ Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Prüfungsanmeldung fristgerecht über das Prüfungsamt erfolgen muss, da Ihnen dies systemseitig über e-campus (HIS/POS) nicht möglich sein wird. Melden Sie sich daher bitte rechtzeitig per Mail bei uns (PA15@uni-kassel.de).

Die Regelungen gelten unabhängig davon, in welchem Prüfungsversuch und welcher Prüfungsordnung Sie sich befinden.

Quellen

- [1] Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Uni Kassel, Lesefassung bis inkl. 4. Änderungsordnung, <https://www.uni-kassel.de/uni/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=9005&token=d48cb66721297a5e1324e0fc0da50f6125cd08d4>
- [2] 5. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen vom 01.02.2021: <https://www.uni-kassel.de/uni/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=9005&token=d48cb66721297a5e1324e0fc0da50f6125cd08d4>
- [3] Email des Kanzlers vom 05.02.2020,
„Corona-Update 05.02.2021: Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken/Regelstudienzeit/Freiversuchsregelung“
- [4] Corona-FAQ der Uni Kassel, <https://www.uni-kassel.de/uni/corona/umgang-mit-dem-corona-virus#c61508>